

FACHDIENST Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE
-----------------------------------	------------------

Geschäftszeichen 3-204/Be	Datum 08.11.2016	BV/2016/141
------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Rat	1	17.11.2016		

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bzgl. der Umsatzsteuerpflicht gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein			
FINANZIERUNG			
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			Produkt
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag: EUR	
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag: EUR	
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag: EUR	
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag: EUR	

Fachdienstleiter
Herr Scholz
707-230

Leiter/innen mitwirkender
Fachdienste

Fachbereichsleiter
Herr Amelung
707-373

Bürgermeister
Herr Schmidt
707-200

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

In Anbetracht der in weiten Teilen noch nicht absehbaren Auswirkungen und Auslegungen des neuen § 2b UStG soll für die Dauer des Übergangszeitraumes das alte Recht angewendet werden.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Der Gesetzgeber hat mit § 2b UStG die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, durch die Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, reformiert. Der bisherige, die Unternehmereigenschaft regelnde § 2b Abs. 3 UStG wurde aufgehoben. Zur Angleichung an das EU-Recht wurde ein neuer § 2b UStG eingeführt, der bereits zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist.

Nach der bisherigen Rechtslage sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig. Nach § 2b UStG hingegen gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nunmehr grundsätzlich als Unternehmer, mit Ausnahme der hoheitlichen Tätigkeiten.

Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2017. Bis zum 31.12.2016 besteht jedoch die Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber einmalig zu erklären, das bisherige Recht bis zum 31.12.2020 fortzuführen. Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Diese kann einmalig mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Veröffentlichung seines Schreibens vom 19.04.2016 (siehe Anlage) erste Hinweise zu Anwendungsfragen gegeben. Dieses Schreiben befasst sich jedoch ausschließlich mit der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG. Hinsichtlich der Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem neuen § 2b UStG wird lediglich darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Schreiben „zu einem späteren Zeitpunkt“ ergehe. Nach derzeitigen Informationen ist mit dem entsprechenden Schreiben in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen daher noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Neuregelung des § 2b UStG. Die Neuregelung bietet sicherlich Chancen, birgt aber auch Risiken. Es gilt daher die angekündigten Erläuterungen und Auslegungen durch das BMF abzuwarten und sich innerhalb des Übergangszeitraumes mit diesen auseinanderzusetzen und ggf. zu prüfen, welche organisatorischen sowie steuerrechtlichen Konsequenzen sich hieraus für die Stadt ergeben könnten.

Die Optionserklärung birgt keinerlei Risiken oder Nachteile für die Stadt, so dass die Verwaltung hierfür keine Hinderungsgründe sieht und diese ausdrücklich empfiehlt.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Die Optionserklärung wird gegenüber dem Finanzamt nicht bis zum 31.12.2016 abgegeben.

In diesem Fall könnte die Stadt möglicherweise steuerrechtlichen Anforderungen nicht oder nicht korrekt nachkommen und wäre ggf. nicht ausreichend vorbereitet. Weitere Konsequenzen wären erst mit der Klärung der Anwendungsfragen durch das BMF ersichtlich.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2016/141**

Durch die Abgabe der Optionserklärung entstehen keine Kosten/Folgekosten.

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Anlagen

BMF-Schreiben vom 19.04.2016



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 19. April 2016

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des
öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015,
Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG**

GZ **III C 2 - S 7106/07/10012-06**

DOK **2016/0366656**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG Folgendes:

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember

2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG (im Folgenden „Optionserklärung“) ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten. Eine ggf. abweichende Zuständigkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen die Finanzämter die Schriftform anregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Hat sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts bisher auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts berufen, kann sie dennoch eine Optionserklärung mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 1. Januar 2017 § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf muss sich hinreichend deutlich auf die ursprünglich abgegebene Optionserklärung beziehen. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Eine nach dem 31. Dezember 2016 neu errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts kann wegen des Ablaufs der gesetzlichen Ausschlussfrist keine wirksame Optionserklärung abgeben. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wirkt die Optionserklärung auch für den Rechtsnachfolger. Im Fall des Zusammenschlusses mehrerer bestehender Körperschaften, von denen nicht alle die Option wirksam ausgeübt haben, hat die daraus entstandene Körperschaft

einheitlich zu entscheiden, ob die Rechtsfolgen der Option gelten sollen. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeiten ist auch in diesem Fall nicht möglich.

Ein Schreiben zu den Regelungen in § 2b UStG ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.